

## **Lehrereinstellungsverfahren**

### **Verfassungswidrige Benachteiligung von Bewerbern mit schulformbezogenen Lehrbefähigungen zum Schuljahresbeginn 1988/89**

Die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum Schuljahresbeginn 1988/89 hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Runderlass vom 11.03.1988 geregelt. Danach konnten sich nahezu ausschließlich nur Lehrkräfte mit schulstufenbezogenem Lehramt bewerben. In den Musteranschreiben an die Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 2 zum Einstellungserlass) wurden diese ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie auf die Anforderung von Bewerbungsunterlagen verzichten sollten, wenn sie nicht über das geforderte schulstufenbezogene Lehramt verfügen.

Eine Vielzahl von Lehrkräften mit schulformbezogenem Lehramt haben sich trotzdem beworben und Ablehnungsbescheide der Bezirksregierungen erhalten. Dagegen haben wir zahlreiche einstweilige Verfügungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten geführt und obsiegt mit den Anträgen, „dem Land Nordrhein-Westfalen im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, den Einstellungsantrag der Antragstellerin/des Antragstellers in das Auswahlverfahren zum Schuljahresbeginn 1988/89 einzubeziehen“ bzw. „dem Land Nordrhein-Westfalen im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die für die Einstellung von Lehrern mit der Fächerkombination X/Y zum Schuljahresbeginn 1988/89 zur Verfügung stehenden Planstellen sämtlich mit anderen Bewerbern als der Antragstellerin/dem Antragsteller zu besetzen“.

Die angerufenen Verwaltungsgerichte haben im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG und § 7 Abs. 1 LBG ist die Auswahl von Bewerbern um ein Eingangs- oder Beförderungsamts nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Gegen diesen Grundsatz haben die Bezirksregierungen verstoßen, indem sie die Antragstellerinnen und Antragsteller allein deshalb nicht an dem Auswahlverfahren für die Lehrereinstellung 1988/89 haben teilnehmen lassen, weil sie gemäß Art. II Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 04.07.1979 und gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 LABG nach einer schulformbezogenen Ersten Staatsprüfung einen schulformbezogenen

...2

Vorbereitungsdienst abgeleistet sowie eine schulformbezogene Zweite Staatsprüfung abgelegt haben und dadurch gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 LABG die Befähigung zu einem schulformbezogenen Lehramt erlangt haben. Grundlage für die Ablehnung war der Runderlass des Kultusministers vom 11.03.1988, demzufolge nur Bewerber mit schulstufenbezogenem Lehramt zu berücksichtigen waren, nicht dagegen auch Bewerber mit einem schulformbezogenen Lehramt. Diese Regelung widerspricht § 28 Abs. 5 LABG, wonach im Einzelnen geregelt war, wie Lehrkräfte mit schulformbezogenem Lehramt verwendet werden. Bestehen somit hinsichtlich der Verwendung von Lehrern mit der Befähigung zum schulformbezogenen Lehramt und solchen mit der Befähigung zum schulstufenbezogenen Lehramt keine Unterschiede, verstößt die diesbezüglich in dem Runderlass des Kultusministers getroffene andere Regelung gegen den klaren Wortlaut des § 28 Abs. 5 LABG mit der Folge, dass die Regelung im ministeriellen Erlass vom Gesetz nicht gedeckt, also rechtsfehlerhaft ist.

Vgl. u. a. Verwaltungsgericht Arnberg, Beschluss vom 23.06.1988;  
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 29.07.1988;  
Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 15.08.1988.

Bereits im Sommer 1988 besprochen